
Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. xxxx 2025

xx. Gesetz: Wiener Klimagesetz (Wr. KG); Erlassung

Gesetz, mit dem das Wiener Klimagesetz (Wr. KG) erlassen wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Ziele des Gesetzes

§ 1. (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. den Beitrag der Bundeshauptstadt Wien zum Klimaschutz zu leisten,
2. die Bundeshauptstadt Wien an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu vermindern und die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit zu stärken, und
3. die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien fördert die Bewusstseinsbildung für die in Abs. 1 genannten Ziele in ihrer Verwaltung sowie der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und den anderen Gebietskörperschaften.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien ist sich bewusst, dass die in § 2 genannten Ziele nur im Zusammenwirken mit der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und den anderen Gebietskörperschaften gemeinsam erreicht werden können. Die Bundeshauptstadt Wien stärkt dazu den Austausch mit diesen, richtet einen Klimarat (§§ 6 bis 9) ein und strebt den Abschluss von Klima-Allianzen (§ 14) an.

(4) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der ihr zukommenden Kompetenzen darauf zu achten, die Gefahren durch die Veränderung des Klimas für aktuelle und künftige Generationen zu verringern und eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt für die Kinder und Jugendlichen sowie künftige Generationen zu fördern.

(5) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf zu achten, dass Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung sozial gerecht gestaltet werden. Insbesondere sind die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen zu berücksichtigen.

Klimaneutralität 2040

§ 2. (1) Die Bundeshauptstadt Wien bekennt sich zu dem Ziel, dass Österreich in Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016 und der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 243 vom 09.07.2021 S. 1, bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird.

(2) Im Einklang mit Abs. 1 strebt die Bundeshauptstadt Wien im Rahmen der ihr zukommenden Kompetenzen an, bis 2040 klimaneutral zu sein.

Klimaneutrale Verwaltung

§ 3. Die Bundeshauptstadt Wien hat ihre Verwaltung bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu organisieren und darauf hinzuwirken, dass die von § 73b Abs. 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. Nr. 28/1968 in der geltenden Fassung erfassten juristischen Personen bis zum Jahr 2040 klimaneutral sind.

2. Abschnitt Governance

Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten

§ 4. (1) Es wird eine Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten eingerichtet.

(2) Die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den amtsführenden Stadträtinnen und Stadträten.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten, beruft die Sitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein und leitet diese.

(4) Die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten hat die Umsetzung des Klimafahrplans (§ 10) und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets (§ 11) regelmäßig zu evaluieren.

(5) Die Ergebnisse der Evaluierung gemäß Abs. 4 sind ehestmöglich zu veröffentlichen und bei der Fortschreibung des Klimafahrplans (§ 10) zu berücksichtigen.

(6) Wird in den Ergebnissen der Evaluierung gemäß Abs. 4 festgestellt, dass die Ziele des Klimafahrplans (§ 10) mit den geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, hat die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten ehestmöglich ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zur Zielerreichung zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Maßnahmen des Sofortprogramms sind bei der Fortschreibung des Klimafahrplans gemäß § 10 Abs. 1 und der Festlegung von Klimazielen durch Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats gemäß § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(7) Die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten

§ 5. (1) Der Magistrat der Stadt Wien hat eine Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten einzurichten.

(2) Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat den Gemeinderat bei der Fortschreibung des Klimafahrplans (§ 10) zu unterstützen. Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten bei der Erstellung eines Sofortprogramms (§ 4 Abs. 6), der Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplans (§ 10) und der Evaluierung der Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets (§ 11) zu unterstützen.

(3) Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten ist die Ansprechstelle für den Klimarat in organisatorischen Angelegenheiten. Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Klimarates zu erstellen und zu veröffentlichen.

(4) Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat jährlich den aktuellen Stand der Erreichung des Ziels gemäß § 2 Abs. 2 zu veröffentlichen.

Klimarat

§ 6. (1) Zur fachlichen Beratung der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten (§ 4), der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik wird ein Klimarat eingerichtet. Der Klimarat besteht aus dem Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board) (§ 7), dem Klimarat – Stadt (City Board) (§ 8) und dem Klimarat – Gesellschaft (Sounding Board) (§ 9). Der Klimarat ist in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Klimarates werden von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Klimarates können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt, erlischt deren bzw. dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(3) Der Klimarat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte haben das Recht, an den Sitzungen des Klimarates teilzunehmen.

Klimarat – Wissenschaft („Advisory Board“)

§ 7. (1) Der Klimarat – Wissenschaft besteht aus bis zu acht, mindestens jedoch sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Fachexpertinnen und Fachexperten, die hohe Kompetenzen in Themenbereichen, die für den Klimaschutz oder für die Klimaanpassung oder für die Kreislaufwirtschaft relevant sind, aufweisen. Bei der Zusammensetzung ist eine möglichst ausgewogene Verteilung der Fachkompetenzen, der Ausbildungshintergründe, der internationalen Erfahrung und der Geschlechter zu berücksichtigen.

(2) Der Klimarat – Wissenschaft kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik eine Empfehlung an die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten (§ 4) abgeben. Der Klimarat – Wissenschaft kann im Zuge der Erstellung eines Sofortprogramms (§ 4 Abs. 6) und zur Fortschreibung des Klimafahrplans (§ 10) eine Stellungnahme abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung des Klimarates – Wissenschaft wird vom Magistrat der Stadt Wien erlassen. Diese hat insbesondere die Einberufung, die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Abstimmungserfordernisse nach demokratischen Grundsätzen zu regeln.

Klimarat – Stadt („City Board“)

§ 8. (1) Der Klimarat – Stadt besteht aus bis zu 17, mindestens jedoch zwölf Mitgliedern, davon bis zu zehn Mitglieder aus der Stadtverwaltung und bis zu sieben Vertreterinnen und Vertreter der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder amtsführende Stadträtinnen und Stadträte stellen. Jedenfalls sind Vertreterinnen und Vertreter des Magistrates der Stadt Wien, die mit den Aufgaben der Koordinierung der Klimaangelegenheiten, des Umweltschutzes, des Finanzwesens, der Stadtentwicklung und Stadtplanung, Mobilität und der Energieraumplanung betraut sind, sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines im Eigentum der Bundeshauptstadt Wien befindlichen Unternehmens, das im Bereich der Daseinsvorsorge tätig ist, zu bestellen.

(2) Der Klimarat – Stadt kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik eine Stellungnahme an den Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board) (§ 7) abgeben.

(3) Die Geschäftsordnung des Klimarates – Stadt wird vom Magistrat der Stadt Wien erlassen. Diese hat insbesondere die Einberufung, die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Abstimmungserfordernisse nach demokratischen Grundsätzen zu regeln.

Klimarat – Gesellschaft („Sounding Board“)

§ 9. (1) Der Klimarat – Gesellschaft soll die zivilgesellschaftliche Repräsentanz sicherstellen. Dem Klimarat – Gesellschaft gehören bis zu 24, mindestens jedoch 17 Mitglieder an.

(2) Der Klimarat – Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, die nicht die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder amtsführende Stadträtinnen und Stadträte stellen,
2. je bis zu einer Vertreterin bzw. einem Vertreter, die von der Arbeiterkammer Wien, der Wirtschaftskammer Wien, der Landwirtschaftskammer Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendet werden können,
3. bis zu vier Personen aus den Fachbereichen Klimaschutz, Umweltschutz, Mobilität oder Energie, die von den für diese Fachbereiche zuständigen Bundesministerinnen oder Bundesministern entsendet werden können,
4. bis zu vier Vertreterinnen und Vertretern von anerkannten Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, anerkannt und für Wien zugelassen sind,
5. bis zu fünf Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft,
6. bis zu fünf Vertreterinnen und Vertretern aus der Zivilgesellschaft.

(3) Der Klimarat – Gesellschaft kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Wiener Klimapolitik eine Stellungnahme an den Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board) (§ 7) abgeben.

(4) Die Geschäftsordnung des Klimarates – Gesellschaft wird vom Magistrat der Stadt Wien erlassen. Diese hat insbesondere die Einberufung, die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Abstimmungserfordernisse nach demokratischen Grundsätzen zu regeln.

3. Abschnitt

Instrumente und Maßnahmen

Klimafahrplan

§ 10. (1) Der Gemeinderat hat den Wiener Klimafahrplan, der vom Gemeinderat in der 20. Sitzung der 21. Wahlperiode des Gemeinderats am 23. Februar 2022 beschlossen wurde, mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und die Fortschreibung zu veröffentlichen. Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat mit der Vorbereitung des Entwurfs der Fortschreibung des Klimafahrplanes (§ 17) zumindest zwölf Monate vor Ablauf der Frist von fünf Jahren zu beginnen.

(2) Der Klimafahrplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insbesondere einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, gegliedert nach Sektoren und mit Zwischenzielen,
2. Vorgaben und Ziele für die Klimaanpassung,
3. Vorgaben und Ziele für die Kreislaufwirtschaft,
4. wesentliche Maßnahmenbündel und Hebel für die Erreichung der Ziele gemäß Z 1 und 2 und
5. relevante Steuerungsstrukturen und Instrumente.

Klimabudget

§ 11. (1) Der Magistrat hat zur Erreichung der Zielsetzungen des Klimafahrplans (§ 10) bereits bestehende und geplante klimarelevante Maßnahmen nach Klimakriterien, insbesondere den Treibhausgasemissionen, zu bewerten und durch eine Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats entsprechende Klimaziele festzulegen.

(2) Zur Erreichung der Klimaziele der jeweiligen Geschäftsgruppen gemäß Abs. 1 und für die Umsetzung des Sofortprogrammes gemäß § 4 Abs. 6 ist unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen laufend vorzunehmen.

Klimacheck für Gesetze und Verordnungen

§ 12. (1) Alle Gesetzesvorlagen gemäß § 125 Abs. 1 WStV und Entwürfe von Verordnungen sind auf ihre Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche zu prüfen. Als klimarelevante Bereiche gelten insbesondere

1. die Abfall- und Kreislaufwirtschaft,
2. die Energieversorgung,
3. die Raumordnung,
4. der Bau, die Sanierung und der Betrieb von Gebäuden,
5. der Rohstoffeinsatz und die Güterproduktion,
6. die Inanspruchnahme von Boden, Natur oder Landschaft,
7. die Land- und Forstwirtschaft,
8. die Mobilität und
9. die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Wasserressourcen und Gewässer.

(2) Von der Prüfung gemäß Abs. 1 sind Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen ausgenommen,

1. bei denen aufgrund ihres Regelungsgegenstandes keine oder nur vernachlässigbare klimarelevante Auswirkungen zu erwarten sind, oder
2. die der überwiegenden zwingenden Umsetzung von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union dienen.

(3) Im Rahmen der Prüfung gemäß Abs. 1 sind

1. die klimarelevanten Bereiche, die durch die Regelungen betroffen sind, darzustellen,
2. die voraussichtlichen Änderungen in den klimarelevanten Bereichen zu bewerten und
3. die durch die Regelungen voraussichtlich betroffenen Personenkreise zu beschreiben.

Klimacheck für Bauvorhaben

§ 13. (1) Bauvorhaben der Bundeshauptstadt Wien, deren erwartbare Gesamtkosten das 60-fache des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigen, sind im Stadium der Vorbereitung und Planung zur Umsetzung dahingehend zu prüfen, inwiefern das Vorhaben die Ziele des Klimafahrplans gemäß § 10 Abs. 1 berücksichtigt und inwiefern das Vorhaben allenfalls gemäß den Zielen des Klimafahrplans gemäß § 10 Abs. 1 optimiert werden kann.

(2) Der Gemeinderat kann für juristische Personen, die von Organen der Bundeshauptstadt Wien verwaltet werden oder an denen die Bundeshauptstadt Wien allein oder gemeinsam mit anderen in diesem Absatz genannten juristischen Personen jedenfalls mit mehr als 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Bundeshauptstadt Wien allein oder gemeinsam mit anderen solchen juristischen Personen betreibt, beschließen, dass der Magistrat bei diesen juristischen Personen für Bauvorhaben, deren erwartbare Gesamtkosten das 60-fache des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigen, auf eine Prüfung im Sinne des Abs. 1 hinzuwirken hat.

Klimagerechte Beschaffung

§ 14. Der Magistrat hat zur Erreichung der angestrebten Ziele der §§ 1 bis 3 ein Programm für die Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen festzulegen und durchzuführen.

Klima-Allianzen

§ 15. (1) Der Magistrat der Stadt Wien hat zur Erreichung der angestrebten Ziele der §§ 1 bis 3 auf die Bildung von Klima-Allianzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der Wiener Stadtverfassung hinzuwirken.

(2) Klima-Allianzen sind Kooperationen zwischen der Bundeshauptstadt Wien und in Wien tätigen Unternehmen, juristischen Personen, Institutionen und Organisationen. Diese Kooperationen können unter anderem Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Aktivitäten und Selbstverpflichtungen zur Erreichung der Ziele des Klimafahrplans (§ 10) und des Ziels der Klimaneutralität 2040 (§ 2 Abs. 2) umfassen.

Datenverarbeitung

§ 16. (1) Zur Umsetzung des Klimafahrplans (§ 10) kann der Magistrat mit den Eigentümerinnen und Eigentümern, deren Bevollmächtigten, sowie den Bestandnehmerinnen und Bestandnehmern von Liegenschaften und Räumlichkeiten in Wien Kontakt aufnehmen. Die Kontaktaufnahme dient folgenden Zwecken:

1. Information von natürlichen und juristischen Personen über klimarelevante Themen, klimarelevante Infrastrukturausbaumaßnahmen und Energienetze.
2. Beratung von natürlichen und juristischen Personen zu klimarelevanten Maßnahmen und Förderungen.

(2) Zu diesem Zweck ist der Magistrat berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. Familienname, Vorname oder Firma,
2. Wohnadresse oder die für die Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift.

(3) Zur Ermittlung der unter Abs. 2 genannten Daten ist der Magistrat berechtigt, auf folgende Register zuzugreifen:

1. Grundbuch,
2. Zentrales Melderegister, im Wege einer Verknüpfungsanfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 160/2023,
3. Firmenbuch.

(4) Zur Ermittlung und Verarbeitung der unter Abs. 2 genannten Daten von Bevollmächtigten gemäß Abs. 1 ist der Magistrat berechtigt, diese Daten von den zur Vollziehung der Abgabengesetze zuständigen Dienststellen des Magistrats anzufordern.

(5) Die personenbezogenen Daten sind, sobald diese nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach drei Jahren nach Abschluss der Information oder Beratung zu löschen.

4. Abschnitt

Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltschutz

§ 17. (1) Der Entwurf der Fortschreibung des Klimafahrplans ist mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Während dieser Frist können bei der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jede Person innerhalb von mindestens sechs Wochen ab der Auflage eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

(2) Der Wiener Umweltschutz und dem Klimarat (§ 6) ist der Entwurf der Fortschreibung des Klimafahrplans spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 1 zu übermitteln oder zugänglich zu machen. Ihnen ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.

Entscheidungsfindung

§ 18. Auf die abgegebenen Stellungnahmen ist bei der Beschlussfassung der Fortschreibung des Klimafahrplans durch den Gemeinderat Bedacht zu nehmen.

Bekanntgabe der Entscheidung

§ 19. (1) Die vom Gemeinderat beschlossene Fortschreibung des Klimafahrplans und eine zusammenfassende Erklärung gemäß Abs. 2 sind mindestens sechs Wochen öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

(2) Die zusammenfassende Erklärung hat zu enthalten,

1. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte gemäß § 10 Abs. 2, die in der Fortschreibung des Klimafahrplans berücksichtigt wurden,
2. wie auf die abgegebenen Stellungnahmen Bedacht genommen wurde und
3. aus welchen Gründen die Fortschreibung des Klimafahrplans beschlossen wurde.

Rechtsschutz

§ 20. (1) Natürliche Personen mit Wohnsitz in Wien sowie anerkannte Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und für Wien zugelassen sind, können beim Magistrat der Stadt Wien einen begründeten Antrag auf Fortschreibung des Klimafahrplans stellen, wenn die gemäß § 10 Abs. 1 vorgesehene Frist von fünf Jahren überschritten wurde.

(2) Bei Überschreitung der Frist von fünf Jahren für die Fortschreibung des Klimafahrplanes gemäß § 10 Abs. 1 hat der Gemeinderat unverzüglich mit der Fortschreibung zu beginnen. Wurde die Frist von fünf Jahren für die Fortschreibung gemäß § 10 Abs. 1 nicht überschritten, hat der Magistrat der Stadt Wien den Antrag innerhalb von acht Wochen nach Erhalt mit Bescheid abzuweisen.

(3) Natürlichen Personen mit Wohnsitz in Wien sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt und für Wien zugelassen sind, steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß Abs. 2 eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

5. Abschnitt

In Kraft treten und Übergangbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Der Klimacheck für Bauvorhaben gemäß § 13 kommt bei jenen Bauvorhaben zur Anwendung, deren Planung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Klimagesetz (Wr. KG) erlassen wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Wiener Klimagesetz hat zum Ziel, den Beitrag der Bundeshauptstadt Wien zum Klimaschutz zu leisten, die Bundeshauptstadt Wien an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu vermindern, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen neben den bereits in anderen Gesetzen vorgesehen Maßnahmen im Wiener Klimagesetz Selbstbindungen vorgesehen und ein organisatorischer Rahmen („Governance-Struktur“ und „Instrumente“) geschaffen werden.

Das Wiener Klimagesetz enthält folgende Inhalte:

- die Festlegung von Zielen, die von der Bundeshauptstadt Wien verfolgt werden, insbesondere das Bekenntnis zur Klimaneutralität 2040,
- die Verpflichtung zur klimaneutralen Organisation der Verwaltung bis zum Jahr 2040,
- die Einrichtung der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten als jene Stelle, die die Umsetzung des Klimafahrplans und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets evaluiert und im Bedarfsfall ein Sofortprogramm erstellt,
- die Einrichtung der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten zur Unterstützung des Gemeinderates bei der Fortschreibung des Klimafahrplans sowie der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten bei ihren Aufgaben,
- die Einrichtung des Klimarates, bestehend aus dem Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board), dem Klimarat – Stadt (City Board) und dem Klimarat – Gesellschaft (Sounding Board) als ein Gremium mit herausragender Expertise und vielfältiger Kompetenz, das als Beratungsorgan für Politik und Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien dient,
- die Verpflichtung zur Fortschreibung des Klimafahrplans unter weitreichender Beteiligung der Öffentlichkeit,
- das Klimabudget, mit dem bereits bestehende und geplante klimarelevante Maßnahmen nach deren Klimakriterien insbesondere den Treibhausgasemissionen bewertet werden, Klimaziele für Geschäftsgruppen festgelegt werden und die Finanzierung durch Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden,
- einen Klimacheck für Gesetze und Verordnungen,
- einen Klimacheck für Bauvorhaben im Einflussbereich der Bundeshauptstadt Wien,
- die Verpflichtung zur Festlegung und Durchführung eines Programms für die klimagerechte Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen,
- die Möglichkeit zum Abschluss von Klima-Allianzen, als Kooperationen zwischen der Bundeshauptstadt Wien und in Wien tätigen Unternehmen, juristischen Personen, Institutionen und Organisationen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Aufgrund der oben angeführten und bereits bezifferbaren Maßnahmen ist mit jährlichen Kosten von insgesamt rd 456.884 Euro zu rechnen. Die Bedeckung der Aufwendungen für die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere aufgrund des Klimafahrplans (§ 10) oder des Klimabudgets (§ 11), sind unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen durch eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen vorzunehmen, weshalb hierfür mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Mehrkosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Bei dem Wiener Klimagesetz handelt es sich um ein Selbstbindungs- und Organisationsgesetz, weshalb keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und die Beschäftigung zu erwarten sind. Aufgrund des Wiener Klimagesetzes, insbesondere durch die klimaneutrale Organisation der Verwaltung, dem Hinwirken auf die in § 3 genannten juristischen Personen und die Kooperationen im Zuge der Klima-Allianzen, sind jedoch positive Auswirkungen auf die Wirtschaftsbereiche – und somit auch auf die Beschäftigung –, die im Zusammenhang mit klimaneutralen Technologien, der Klimaanpassung und der Kreislaufwirtschaft stehen, zu erwarten.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: Durch das Wiener Klimagesetz wird das Ziel der Klimaneutralität 2040 gesetzlich verankert und eine Verpflichtung zur klimaneutralen Organisation der Verwaltung bis 2040 festgelegt. Die Instrumente (Klimafahrplan, Klimabudget, Klimacheck, usw.) und die darin vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei, fördern die Klimaanpassung und stärken die Kreislaufwirtschaft. Dadurch werden positive Auswirkungen auf die Umwelt, das Klima und die Wiener Bevölkerung erwartet.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Regelungsinhalt des Wiener Klimagesetzes steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung:

keine erforderlich

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Wiener Klimagesetz hat zum Ziel, den Beitrag der Bundeshauptstadt Wien zum Klimaschutz zu leisten, die Bundeshauptstadt Wien an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu vermindern, die Anpassungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zur Verwirklichung dieser Ziele sollen neben den bereits in anderen Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen im Wiener Klimagesetz Selbstbindungen vorgesehen und ein organisatorischer Rahmen („Governance-Struktur“ und „Instrumente“) geschaffen werden.

Dabei soll darauf geachtet werden, die Gefahren durch die Veränderung des Klimas für aktuelle und künftige Generationen zu verringern und eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt für die Kinder und Jugendlichen sowie künftige Generationen zu fördern. Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Klimaanpassung sollen sozial gerecht gestaltet werden, wobei die Bedürfnisse von vulnerablen Gruppen berücksichtigt werden müssen.

Die Bundeshauptstadt Wien bekennt sich zu dem Ziel, dass Österreich in Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016 und der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 243 vom 09.07.2021 S. 1, bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird.

Mit dem Wiener Klimagesetz wird verankert, dass die Bundeshauptstadt Wien im Rahmen der ihr zukommenden kompetenzrechtlichen Möglichkeiten anstrebt, bis 2040 klimaneutral zu sein. Dies betrifft die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien, aber auch jene juristischen Personen, die sich im Einflussbereich der Bundeshauptstadt Wien befinden. Um diese Transformation zu ermöglichen, hat der Klimafahrplan, der vom Gemeinderat in der 20. Sitzung der 21. Wahlperiode am 23. Februar 2022 beschlossen wurde, unter Beteiligung der Öffentlichkeit alle fünf Jahre weiterentwickelt zu werden. Dieser Klimafahrplan hat Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insbesondere einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, gegliedert nach Sektoren und mit Zwischenzielen, sowie die Vorgaben und Ziele für die Klimaanpassung und die Kreislaufwirtschaft zu enthalten. Zur Absicherung der Fortschreibung des Klimafahrplanes alle fünf Jahre wird ein eigener Rechtsschutz bei Säumigkeit des Gemeinderates vorgesehen. Weiters hat die Bundeshauptstadt Wien ein Klimabudget zu erstellen, ein Programm für die klimagerechte Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen festzulegen und durchzuführen und bei Gesetzen, Verordnungen und Bauvorhaben einen Klimacheck durchzuführen.

Zur Evaluierung dieser Maßnahmen und gegebenenfalls zur Erarbeitung eines Sofortprogramms soll die Bundeshauptstadt Wien eine Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten sowie eine Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten einrichten.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Ziele nur im Zusammenwirken mit der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und den anderen Gebietskörperschaften gemeinsam erreicht werden können. Die Bundeshauptstadt Wien soll dazu den Austausch mit diesen stärken und den Abschluss von Klima-Allianzen anstreben. Durch das Wiener Klimagesetz wird eine gesetzliche Grundlage für den bereits bestehenden Klimarat, der alle relevanten Akteur*innen umfasst, geschaffen.

Das Wiener Klimagesetz enthält folgende Inhalte:

- die Festlegung von Zielen, die von der Bundeshauptstadt Wien verfolgt werden, insbesondere das Bekenntnis zur Klimaneutralität 2040,
- die Verpflichtung zur klimaneutralen Organisation der Verwaltung bis zum Jahr 2040,
- die Einrichtung der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten als jene Stelle, die die Umsetzung des Klimafahrplans und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets evaluiert und im Bedarfsfall ein Sofortprogramm erstellt,
- die Einrichtung der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten zur Unterstützung des Gemeinderates bei der Fortschreibung des Klimafahrplans sowie der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten bei ihren Aufgaben,
- die Einrichtung des Klimarates, bestehend aus dem Klimarat – Wissenschaft (Advisory Board), dem Klimarat – Stadt (City Board) und dem Klimarat – Gesellschaft (Sounding Board) als ein Gremium mit herausragender Expertise und vielfältiger Kompetenz, das als Beratungsorgan für Politik und Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien dient,

- die Verpflichtung zur Fortschreibung des Klimafahrplans unter weitreichender Beteiligung der Öffentlichkeit,
- das Klimabudget, mit dem bereits bestehende und geplante klimarelevante Maßnahmen nach deren Klimakriterien insbesondere den Treibhausgasemissionen bewertet werden, Klimaziele für Geschäftsgruppen festgelegt werden und die Finanzierung durch Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden,
- einen Klimacheck für Gesetze und Verordnungen,
- einen Klimacheck für Bauvorhaben im Einflussbereich der Bundeshauptstadt Wien,
- die Verpflichtung zur Festlegung und Durchführung eines Programms für die klimagerechte Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen,
- die Möglichkeit zum Abschluss von Klima-Allianzen, als Kooperationen zwischen der Bundeshauptstadt Wien und in Wien tätigen Unternehmen, juristischen Personen, Institutionen und Organisationen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Das Wiener Klimagesetz sieht Selbstbindungen gemäß Art 17 B-VG sowie organisationsrechtliche Bestimmungen für die Stadt Wien gemäß Art 115 B-VG vor.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Zu § 5 Abs. 2 und 3, § 11 sowie §§ 17 bis 19 (Aufgaben der Koordinierungsstelle-Klimaangelegenheiten):

Dem Magistrat der Stadt Wien obliegt es eine Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten einzurichten. Für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten bedürfte es insgesamt 4 Mitarbeiter*innen, davon 3 Akademiker*innen und 1 Mitarbeiter*in im allgemeinen Bereich.

Die Aufgaben der Akademiker*innen umfassen unter anderem die inhaltliche Koordination und Erarbeitung der Fortschreibung des Klimafahrplans inkl. der Gestaltung eines geschäftsgruppen- und abteilungsübergreifenden Prozesses zur Erarbeitung und Abstimmung diesbezüglich sowie die Durchführung des Verfahrens für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Fortschreibung des Klimafahrplans. Weiters ist auch die inhaltliche Erarbeitung der Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplans und der Evaluierung der Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets inkl. der Gestaltung eines geschäftsgruppen- und abteilungsübergreifenden Prozesses zur Erarbeitung und Abstimmung diesbezüglich sowie gegebenenfalls die Koordination der Erarbeitung eines Sofortprogramms gemäß § 4 Abs. 6 umfasst. Zu den Aufgaben zählen auch die inhaltliche Koordination und Begleitung der Klimarats-Sitzungen, die Unterstützung der Geschäftsgruppen bei der Erarbeitung von Klimazielen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 sowie die Gesamtkoordination des Klimabudgetprozesses, dies umfasst u.a. die Erarbeitung von unterstützenden Werkzeugen für die Bewertung klimarelevanter Maßnahmen nach Klimakriterien und die Erarbeitung von Vorschlägen zu Zuständigkeiten und Verantwortungen. Unter Heranziehung des Satzes für Akademiker*innen nach dem Wiener Bedienstetengesetz – W-BedG, LGBI. Nr. 33/2017 idF LGBI. 21/2024 ist entsprechend der Kalkulationsrichtlinien 2024 für diese 3 Akademiker*innen von jährlichen Personalkosten von insgesamt rd 297.344 Euro auszugehen.

Weiters bedarf es für die Ansprechstelle für den Klimarat in organisatorischen Angelegenheiten, für die Erstellung von Berichten über die Tätigkeiten des Klimarats, für die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung des Gemeinderats bei der Fortschreibung des Klimafahrplans sowie für die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten bei der Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplans und der Evaluierung der Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets, für die Unterstützung der Geschäftsgruppen bei der Erarbeitung von Klimazielen und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und die Gesamtkoordination des Klimabudgetprozesses sowie für die Protokollierung und andere organisatorischen Aufgaben 1 Mitarbeiter*in im Allgemeinen Bereich. Unter Heranziehung des Satzes für den allgemeinen Bereich nach dem W-BedG ist entsprechend der Kalkulationsrichtlinien 2024 für diese 1 Mitarbeiter*in von jährlichen Personalkosten iHv rd 60.425 Euro auszugehen.

Zu § 11 (Klimabudget):

Dem Magistrat obliegt es zur Erreichung der Zielsetzungen des Klimafahrplans (§ 10) bereits bestehende und geplante klimarelevante Maßnahmen nach Klimakriterien zu bewerten und durch eine Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats entsprechende Klimaziele festzulegen. Zur Erreichung dieser Klimaziele der jeweiligen Geschäftsgruppen ist unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen laufend vorzunehmen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben entsteht dem Magistrat ein administrativer Mehraufwand, der aus heutiger Sicht noch nicht beziffert werden kann, jedoch vernachlässigbar ist.

Zu § 12 (Klimacheck für Gesetze und Verordnungen):

Der Bundeshauptstadt Wien obliegt die Durchführung eines Klimachecks für alle Gesetzesvorlagen gemäß § 125 Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. Nr. 28/1968 in der geltenden Fassung, und Entwürfe von Verordnungen. Voraussichtlich wird der Klimacheck bei 10 bis 15 Gesetzesvorlagen und Entwürfen von Verordnungen pro Jahr durchzuführen sein. Im Vergleich zu den sonstigen Personalkosten, die bei Erarbeitung von Gesetzesvorlagen und Entwürfen von Verordnungen entstehen, ist mit einem nicht ins Gewicht fallendem Mehraufwand zu rechnen.

Zu § 13 (Klimacheck für Bauvorhaben):

Der Bundeshauptstadt Wien obliegt die Durchführung eines Klimachecks für Bauvorhaben, deren erwartbare Gesamtkosten das 60-fache des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e der WStV übersteigen. Voraussichtlich wird der Klimacheck bei 16 Bauvorhaben pro Jahr durchzuführen sein. Die Durchführung des Klimachecks hat grundsätzlich durch die Mitarbeiter*innen der mit der Planung des Bauvorhabens befassten Fachdienststelle zu erfolgen, weshalb trotz des administrativen Mehraufwands aus heutiger Sicht von keinen zusätzlichen Personal- und Sachkosten auszugehen ist.

Zu § 15 (Klima-Allianzen):

Dem Magistrat der Stadt Wien obliegt es zur Erreichung der angestrebten Ziele der §§ 1 bis 3 auf die Bildung von Klima-Allianzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach der WStV hinzuwirken. Für die Koordination und Abwicklung der Klima-Allianzen sowie Abstimmungen und Erarbeitungen von Kooperationsvereinbarungen bedürfte es 1 Mitarbeiter*in. Unter Heranziehung des Satzes für Akademiker*innen nach dem W-BedG ist entsprechend der Kalkulationsrichtlinien 2024 für diese 1 Mitarbeiter*in von jährlichen Personalkosten von insgesamt rd 99.115 Euro auszugehen.

Zu § 20 (Rechtsschutz):

Mit § 20 wird ein Rechtsschutz gegen eine Überschreitung der Frist von fünf Jahren für die Fortschreibung des Klimafahrplanes gemäß § 10 Abs. 1 durch den Gemeinderat vorgesehen. Dem Magistrat, der für die Entscheidung über die Säumigkeit zuständig ist, entsteht im Fall eines Antrags auf Feststellung der Säumigkeit bloß ein nicht ins Gewicht fallender Mehraufwand.

Aufgrund der oben angeführten und bereits bezifferbaren Maßnahmen ist daher mit jährlichen Kosten iHv von insgesamt rd 456.884 Euro zu rechnen. Die Bedeckung der Aufwendungen für die Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere aufgrund des Klimafahrplans (§ 10) oder des Klimabudgets (§ 11), sind unter Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen durch eine entsprechende Priorisierung der vorhandenen Budgetmittel bzw. Allokation der vorhandenen Ressourcen vorzunehmen, weshalb hierfür mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit § 1 werden die Ziele des Gesetzes und Ziele der Bundeshauptstadt Wien im Zusammenhang mit Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft festgelegt.

Klimaschutz bezeichnet menschgemachte Aktivitäten zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen oder zur Verbesserung der Senkenleistung für Treibhausgase.¹

Klimaanpassung versteht in menschgemachten Systemen den Anpassungsprozess an das tatsächliche oder erwartete Klima und seine Auswirkungen, um Schäden zu begrenzen oder Chancen zu nutzen. In

¹ <https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/>

natürlichen Systemen wird der Prozess der Anpassung an das tatsächliche Klima und seine Auswirkungen verstanden; menschliche Eingriffe können die Anpassung an das erwartete Klima und dessen Auswirkungen erleichtern. Dazu gehören beispielsweise die Anpassung von Infrastruktur an veränderte Klimabedingungen, die Förderung von klimaresistenten Landwirtschaftstechniken und die Entwicklung von Frühwarnsystemen für extreme Wetterereignisse.²

Kreislaufwirtschaft ist ein Wirtschaftssystem, das das Konzept des „End-of-Life“ durch die Reduzierung, die alternative Wiederverwendung, das Recycling und die Rückgewinnung von Materialien in Produktions-/Vertriebs- und Verbrauchsprozessen ersetzt. Es setzt auf der Mikroebene (Produkte, Unternehmen, Verbraucher), der Mesoebene (Öko-Industrieparks) und der Makroebene (Stadt, Region, Nation und darüber hinaus) an, um eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und so gleichzeitig Umweltqualität, wirtschaftlichen Wohlstand und soziale Gerechtigkeit zu schaffen, die den heutigen und künftigen Generationen zugutekommen.³

Zu § 2:

§ 2 definiert, dass Österreich in Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016 und der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. Nr. L 243 vom 09.07.2021 S. 1, bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird, als ein zentrales Ziel dieses Gesetzes.

Abs. 2 sieht vor, dass die Bundeshauptstadt Wien im Rahmen der ihr zukommenden Kompetenzen anzustreben hat, bis 2040 klimaneutral zu sein. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Bundeshauptstadt Wien ihre Möglichkeiten, einerseits über die Organisation der Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien und andererseits über jene juristischen Personen, die sich im Einflussbereich der Bundeshauptstadt Wien befinden, nutzen. Darüber hinaus soll die Bundeshauptstadt Wien durch das Eingehen von Kooperationen (Klima-Allianzen) mit der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft und durch die Gestaltung von Rahmenbedingungen für diese zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 beitragen.

Die Definition der Klimaneutralität 2040 bzw. die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen erfolgt nach internationalen Standards und soll in der jeweiligen Fortschreibung des Klimafahrplans berücksichtigt werden. Derzeitiger Standard ist das Global Protocol for Community-Scale Greenhouse Gas Emission Inventories (GPC). Die Definition der Klimaneutralität umfasst Scope 1 und Scope 2 Emissionen. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Scope 3 Emissionen wird bei der Fortschreibung des Klimafahrplans geprüft.

Scope 1 Treibhausgasemissionen gemäß GPC sind jene Treibhausgasemissionen, die aus Quellen innerhalb der Stadtgrenzen stammen. Scope 2 Treibhausgasemissionen gemäß GPC sind jene Treibhausgasemissionen, die infolge der durch die Nutzung von netzgespeister Elektrizität, Wärme, Dampf und/oder Kühlung innerhalb des Stadtgebiets verursacht werden. Scope 3 Treibhausgasemissionen sind gemäß GPC alle anderen Treibhausgasemissionen, die außerhalb der Stadtgrenzen als Folge von Aktivitäten innerhalb der Stadtgrenzen entstehen.⁴

Die Bundeshauptstadt Wien verfügt nicht über alle kompetenzrechtlichen Möglichkeiten für das Erreichen der Klimaneutralität 2040. Deshalb sollen bei der Fortschreibung des Klimafahrplans die jeweiligen Hebel und Möglichkeiten der Bundeshauptstadt Wien berücksichtigt werden. Auf diesen Umstand soll auch bei der Evaluierung des Klimabudgets Bedacht genommen werden.

Bisher wurde der Begriff Klimaneutralität im Klimafahrplan definiert. Der derzeit vorliegende Klimafahrplan verwendet die produktionsbasierte bzw. territoriale Inventur und fokussiert sich auf die sogenannten „leitzielrelevanten Emissionen“, also jene Emissionen, die die Bundeshauptstadt Wien unmittelbar adressieren kann. Nicht inkludiert sind hier die Emissionen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) sowie die Emissionen aus dem sogenannten „Kraftstoffexport im Fahrzeugtank“ (umgangssprachlich „Tanktourismus“), welche der Bundeshauptstadt Wien im Rahmen der Bundesländer-Luftschadstoffinventur zugeteilt werden.

Mit der nächsten Fortschreibung des Klimafahrplans wird diese Definition, wie oben beschrieben, gemäß internationalen Standards wie dem Global Protocol for Community-Scale Greenhouse Gas Emission Inventories (GPC), u.a. mit der Berücksichtigung von Scope 1 und Scope 2 weiterentwickelt. Auch bei

² <https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/>

³ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0921344917302835>

⁴ https://ghgprotocol.org/sites/default/files/2022-12/GPC_Executive_Summary_1.pdf

der Weiterentwicklung der Zielsysteme ist auf die kompetenzrechtlichen Möglichkeiten der Bundeshauptstadt Wien Bedacht zu nehmen.

Die Betrachtung von Scope 1 und Scope 2 Emissionen ist im Hinblick auf die gemäß der RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. Nr. L 322 vom 16.12.2022 S. 15, vorgesehenen Berichtspflichten von städtischen Unternehmen bei der Weiterentwicklung (CSRD) zu berücksichtigen.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung verpflichtet sich die Bundeshauptstadt Wien ihre Verwaltung bis 2040 klimaneutral zu organisieren. Der Begriff der Klimaneutralität wird bei den Erläuterungen zu § 2 definiert und umfasst den direkten und den erweiterten Einflussbereich der Bundeshauptstadt Wien. Der Begriff Verwaltung umfasst sowohl die hoheitliche Verwaltung als auch die Privatwirtschaftsverwaltung.

Bei der klimaneutralen Organisation der Verwaltung soll auf die bereits bestehenden Programme, „Programm Umweltmanagement im Magistrat“ (PUMA) und „ÖkoKauf Wien“ und die durch diese aufgebauten Strukturen und die gesammelte Erfahrung zurückgegriffen werden.

Mit dem Verweis auf jene juristischen Personen, die gemäß § 73b Abs. 1 und 2 der WStV in die Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes fallen, sind unter anderem auch juristische Personen erfasst, bei denen die Bundeshauptstadt Wien mit weniger als 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Bei diesen juristischen Personen soll darauf hingewirkt werden, dass diese bis zum Jahr 2040 klimaneutral sind.

Zu jenen juristischen Personen, die gemäß § 73b Abs. 1 und 2 der WStV in die Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes fallen, gehören unter anderem die Wien Holding GmbH, WIENER STADTWERKE GmbH sowie Fonds der Stadt Wien.

Zu § 4:

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten werden in den Abs. 4 bis 6 umschrieben. Insbesondere hat die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten die Umsetzung des Klimafahrplans und die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in die Fortschreibung des Klimafahrplans einfließen.

Wird bei den Ergebnissen der Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplans bzw. der Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets festgestellt, dass die Ziele des Klimafahrplans voraussichtlich nicht erreicht werden, ist ein Sofortprogramm mit verstärkten Maßnahmen zu erstellen. Diese Maßnahmen können sowohl die Intensivierung von bestehenden Maßnahmen (z.B. Erhöhung einer bestehenden Förderung) als auch die Entwicklung von neuen Maßnahmen beinhalten. Im Zuge der Erstellung eines Sofortprogrammes kann der Klimarat – Wissenschaft gemäß § 7 Abs. 2 eine Stellungnahme abgeben.

Durch das Sofortprogramm soll die Möglichkeit geschaffen werden, zeitnah zu reagieren, wenn die Ziele des Klimafahrplans voraussichtlich nicht erreicht werden. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Klimafahrplans gemäß § 10 Abs. 1 und bei der Festlegung von neuen Klimazielen durch Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats gemäß § 11 Abs. 1 ist dahingehend zu verstehen, dass die Maßnahmen des Sofortprogramms in die Überlegungen zur Fortschreibung des Klimafahrplans gemäß § 10 Abs. 1 und bei der Festlegung von neuen Klimazielen durch Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats gemäß § 11 Abs. 1 Eingang finden sollen. Das Sofortprogramm geht damit in der Fortschreibung des Klimafahrplans und der Festlegung von neuen Klimazielen durch Zuordnung von Verantwortungen für die jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats auf.

Zu § 5:

Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten soll vom Magistrat der Stadt Wien eingerichtet werden, wobei dabei auf höchstmögliche organisatorische Synergien mit bestehenden zentralen Steuerungsstrukturen im Klimabereich (vgl. Bereichsleiter für Klimaangelegenheiten) geachtet werden soll.

Die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten hat den Gemeinderat bei der Fortschreibung des Klimafahrplans sowie die Steuerungsgruppe-Klimaangelegenheiten bei der Erstellung eines Sofortprogrammes, der Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplanes und der Evaluierung der Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets zu unterstützen.

Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle – Klimaangelegenheiten Ansprechstelle für den Klimarat in organisatorischen Angelegenheiten. Dazu zählt insbesondere die Koordinierung von Sitzungsterminen sowie die Erstellung des jährlichen Berichts über die Tätigkeit des Klimarates.

Zu §§ 6 bis 9:

Der Klimarat setzt sich aus drei Gruppen (Boards) zusammen, die in unterschiedlichen Konstellationen zusammenarbeiten. Der Kern besteht aus einer unabhängigen Gruppe von in- und ausländischen hochrangigen Expert*innen aus Wissenschaft und Forschung (Advisory Board). Diese haben die Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten, die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträtinnen und Stadträte betreffend klimapolitische Herausforderungen und mögliche Maßnahmen Wiens zu beraten. Im Vorfeld sollen sie ihre Empfehlungen gemeinsam mit Schlüsselpersonen aus Wiens Verwaltung, stadtnahen Unternehmen und Abgeordneten der Koalitionsparteien (City Board) diskutieren und beraten. Ebenso sollen sie mit Vertreter*innen der Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Interessensorganisationen und Oppositionsparteien (Sounding Board) über notwendige Maßnahmen, Vorhaben und Partnerschaften zur Umsetzung klimapolitischer Aktivitäten im Wirkungsbereich der Stadt diskutieren und beraten.

Die Aufgaben des Klimarats sollen in den Geschäftsordnungen der drei Gruppen (Boards) gemäß § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 näher definiert werden. Beispielfhaft sind die Aufgaben nachfolgend aufgelistet:

- Er berät und unterstützt Wiener Schlüsselpersonen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft betreffend die Weiterentwicklung einer wirkungsvollen Klimapolitik für Wien.
- Er reflektiert die klimapolitische Performance Wiens in Hinblick auf Wiens Ambition, im Klimaschutz und in der Klimaanpassung Vorreiter sein zu wollen (gesamtstädtisch wie auch ressortspezifisch).
- Er befasst sich mit den neuesten Entwicklungen im Bereich städtischer Klimapolitik im Austausch mit themenrelevanten Organisationen auf lokaler bis internationaler Ebene.
- Er identifiziert Initiativen, Projekte und Programme zur Erreichung der Wiener klimapolitischen Ziele und berät bei diesen strategisch.
- Er vertieft Dialog und Transparenz in der Wiener Klimapolitik. Er bietet eine Plattform für einen kreativen Stakeholder-Dialog und für die Entwicklung von klimarelevanten Allianzen.
- Er unterstützt Wien bei der Positionierung im österreichischen und europäischen Klima-Diskurs.

Der Klimarat hat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Die Mitglieder des Klimarates können gemäß § 6 Abs. 2 aus wichtigem Grund von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Neuwahlen, bei jenen Personen, die die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien vertreten (§ 8 Abs. 1 erster Satz sowie § 9 Abs. 2 Z 1) oder die Rücknahme der Entsendung durch die entsendende Stelle (§ 9 Abs. 2 Z 2 und 3). Auch ein Berufswechsel kann bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bestellt wurden (§ 8 Abs. 1 zweiter Satz sowie § 9 Abs. 2 Z 4), einen wichtigen Grund darstellen. Weiters können auch persönliche Gründe, aufgrund derer eine weitere Teilnahme nicht mehr möglich ist, einen wichtigen Grund darstellen.

Zu § 10:

Der Klimafahrplan stellt ein essentielles Werkzeug des Wiener Klimagesetzes zur Erreichung der in §§ 1 bis 3 genannten Ziele, insbesondere der Klimaneutralität 2040, dar. Der Begriff der Klimaneutralität wird bei den Erläuterungen zu § 2 definiert, erfolgt nach internationalen Standards wie dem Global Protocol for Community-Scale Greenhouse Gas Emission Inventories (GPC) und umfasst Scope 1 und Scope 2 Emissionen. Der Klimafahrplan baut auf der Smart Klima City Strategie Wien, die vom Gemeinderat zuletzt in der Sitzung vom 23.02.2022 fortgeschrieben wurde, auf. Die Smart Klima City Strategie Wien gibt als Dach- und Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Wien den Weg in eine klimafitte Zukunft vor und legt die langfristigen Ziele für Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft – über alle Einrichtungen und Unternehmen der Stadt Wien – fest. Bei der Fortschreibung des Klimafahrplans sollen die Smart Klima City Strategie Wien sowie bestehende Strategien der Stadt Wien berücksichtigt werden.

Im Klimafahrplan sollen die Vorgaben und Ziele für den Klimaschutz, insbesondere ein Zielpfad mit Zwischenzielen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gegliedert nach Sektoren, getroffen werden. Weiters sollen im Klimafahrplan auch Vorgaben und Ziele für die Klimaanpassung und die Kreislaufwirtschaft getroffen werden.

§ 10 Abs. 1 sieht vor, dass der Gemeinderat den Wiener Klimafahrplan, der vom Gemeinderat in der Sitzung von 23. Februar 2022 beschlossen wurde, mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben und die Fortschreibung zu veröffentlichen hat. Bei der Fortschreibung des Klimafahrplans sind gemäß § 4 Abs. 5

die Ergebnisse der Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplans und der Berücksichtigung der Vorgaben des Klimabudgets sowie gemäß § 4 Abs. 6 die Maßnahmen eines etwaigen Sofortprogramms zu berücksichtigen. Die Fortschreibung des Klimafahrplans erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 17 bis 19.

Die in Abs. 2 Z 3 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmenbündel und Hebel für die Erreichung der Ziele gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 sollen im Vergleich zu den Maßnahmen des Klimabudgets gemäß § 11 möglichst keine Einzelmaßnahmen umfassen.

Unter relevanten Steuerungsstrukturen und Instrumenten gemäß Abs. 2 Z 4 sind insbesondere das im Klimafahrplan angeführte Klimabudget, der Klimacheck sowie zukünftig dort angeführte Steuerungsstrukturen und Instrumente zu verstehen.

Zu § 11:

Der Klimabudgetprozess zielt darauf ab, durch die Entwicklung sowie Bewertung klimarelevanter Maßnahmen sowie laufender Aktivitäten nach Klimakriterien die Qualität und Zielorientierung bei der Priorisierung der Ressourcenausstattung und Umsetzung zu stärken. Dabei ist insbesondere die jeweilige Datenlage zu berücksichtigen.

Klimarelevante Maßnahmen haben insbesondere bereits bestehende Maßnahmen, neue Maßnahmen und weitere laufende Aktivitäten sowie die Auswirkungen auf den Klimaschutz, die Klimaanpassung und/oder die Kreislaufwirtschaft zu beinhalten.

Durch die Festlegung von Klimazielen und die Schaffung von Bewertungsgrundlagen ist seitens der jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats unter Einhaltung der vorgegebenen Budgetsalden (Geschäftsgruppenglobalbudget) eine entsprechende Priorisierung der Budgetmittel bzw. Allokation der Ressourcen nach Klimakriterien sowie eine Entwicklung von zusätzlichen klimarelevanten Maßnahmen laufend vorzunehmen.

Wird ein Sofortprogramm gemäß § 4 Abs. 6 erstellt, ist seitens der jeweiligen Geschäftsgruppen des Magistrats unter Einhaltung der vorgegebenen Budgetsalden (Geschäftsgruppenglobalbudget) eine entsprechende Priorisierung der Budgetmittel bzw. Allokation der Ressourcen vorzunehmen.

Durch die Priorisierung der Budgetmittel bzw. Allokation der Ressourcen gemäß Abs. 2 darf die Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge nicht gefährdet werden.

Zur Sicherstellung eines geeigneten Klimabudgetprozesses nach einheitlichen Standards sollen im Magistrat zweckmäßige Festlegungen im Erlasswege getroffen werden.

Zu § 12:

Der Klimacheck für Gesetze und Verordnungen verfolgt das Ziel, bei legislativen Prozessen sicherzustellen, dass Auswirkungen auf die klimarelevanten Bereiche geprüft und transparent gemacht werden. Insbesondere bei der Planung und Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die typischerweise keinen Klimafokus aber potentielle Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche haben, soll durch die Etablierung einer niederschweligen und einfach handhabbaren Prüfung Bewusstsein dafür geschaffen werden, welche Auswirkungen das konkrete legislative Vorhaben auf die klimarelevanten Bereiche haben wird.

Für die Durchführung der Prüfung steht ein Tool zur Verfügung, das auf Basis eines Beschlusses der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz im Auftrag der Bundesländer durch das Umweltbundesamt entwickelt wurde. Durch eine darin enthaltene Vorprüfung wird zuerst die Klimarelevanz festgestellt und daran anschließend die Auswirkungen auf die jeweiligen Bereiche dargestellt. Deshalb und durch die Definition des Anwendungsbereiches sowie die Integration des Ergebnisses des Klimachecks in die bereits bestehenden Abläufe des legislativen Prozesses kann eine inhaltlich zweckmäßige und zugleich veraltungseffiziente Umsetzung angestrebt werden. Zur Sicherstellung einer geeigneten Prüfung der Auswirkungen auf die klimarelevanten Bereiche nach einheitlichen Standards werden im Magistrat zweckmäßige Festlegungen im Erlasswege getroffen.

Gemäß § 2 Abs. 8 der Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBl. Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung gelten für das Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne bis zur Antragstellung durch den Magistrat ausschließlich die vorstehenden Bestimmungen – dies betrifft § 2 Abs. 1 bis 7 BO für Wien. Die Bestimmung des § 12 über den Klimacheck für Gesetze und Verordnungen findet daher keine Anwendung auf das Verfahren zur Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne.

Zu den Gesetzesvorschlägen und Entwürfen von Verordnungen, bei denen aufgrund ihres Regelungsgegenstandes keine oder nur vernachlässigbare klimarelevante Auswirkungen zu erwarten sind,

zählen beispielsweise Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 (Richtungsgebote, Fahrverbote, Halte- und Parkverbote, Fahrbahnmarkierungen etc.).

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung sind die Fachdienststellen, die den jeweiligen Gesetzes- oder Verordnungsvorschlag bearbeiten.

Zu § 13:

Mit dieser Bestimmung wird eine Pflicht zur Prüfung („Klimacheck“) für große Bauvorhaben der Bundeshauptstadt Wien eingeführt. Dabei ist zu prüfen, inwiefern das Vorhaben die Ziele des Klimafahrplans berücksichtigt und wie es allfällig optimiert werden kann. Ein Hauptaugenmerk ist auf die Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft zu legen.

Umfasst sind alle konkreten Bauvorhaben, deren erwartbare Gesamtkosten das 60-fache des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigen. 2024 liegt dieser Wert bei 29.160.000 Euro. Dieser Wert ist brutto zu verstehen. Bei den Gesamtkosten sind jedenfalls nicht jene Kosten zu berücksichtigen, die beim Erwerb der Liegenschaft, auf dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, oder Rechte an dieser, entstehen. Weiters zählen nur jene Kosten zu den Gesamtkosten, die auch von der Bundeshauptstadt Wien getragen werden. Kosten von Dritten bleiben bei der Berechnung der Gesamtkosten unberücksichtigt.

Zum Bauvorhaben zählen auch jene Maßnahmen, die zur Umsetzung des Bauvorhabens notwendig sind oder mit diesem gemeinsam realisiert werden. So sind beispielsweise bei einem Straßenumbau auch Begleitmaßnahmen (Entsiegelungen oder Begrünungen) zu berücksichtigen. Eine Aufteilung in Teilprojekte ist nicht möglich (z.B. einzelne Abschnitte von Straßen oder Grünanlagen). Nicht als konkrete Bauvorhaben sind städtebauliche Konzepte (städtebauliche Leitbilder, Stadtteilentwicklungskonzepte und ähnliche) und generelle Verkehrsplanungen (generelle U-Bahn-, Straßenbahn und Radverkehrsplanung) zu qualifizieren.

Um die Spezifika von Vorhabensarten und die Größe der Vorhaben zu berücksichtigen, baut der Klimacheck für Bauvorhaben auf bestehende Prozesse (z.B. Audits der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik) und Instrumente der Qualitätssicherung der Stadt Wien (z.B. Checklisten, Leitfäden, Kriterienkataloge etc.) auf. Zudem hat der Klimacheck für Bauvorhaben den Anspruch, die Kompatibilität mit übergeordneten Bewertungssystemen (wie z.B. der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Taxonomie-VO), ABl. Nr. L 198 vom 22. 6. 2020 S. 13) sicherzustellen sowie Transparenz über die unterschiedlichen Phasen des Bauvorhabens zu schaffen. Der Klimacheck für Bauvorhaben setzt bereits in frühen Phasen der Vorhabensplanung an, damit die Ergebnisse möglichst effektiv berücksichtigt werden können. Dadurch soll eine kostenintensive Anpassung des Bauvorhabens in einem späteren Umsetzungsstadium verhindert werden. Als iteratives Element soll der Klimacheck an verschiedenen Stellen entlang etablierter Prozesse der Vorbereitung und Planung von konkreten Bauvorhaben wirken.

Für die von Abs. 1 erfassten Bauvorhaben, die nicht in die Audits der Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik fallen (z.B. Krankenhäuser, Gemeindebauten), wird der Klimacheck innerhalb der etablierten Prozesse der Fachdienststellen und Unternehmungen durchgeführt. Ein schrittweiser Abgleich mit den Kriterien des Klimachecks für Bauvorhaben ist in Abstimmung mit den Unternehmungen geplant.

Zur Sicherstellung eines geeigneten Klimacheckprozesses nach einheitlichen Standards werden im Magistrat zweckmäßige Festlegungen im Erlasswege getroffen. Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung ist die mit der Planung des Bauvorhabens befasste Fachdienststelle.

Mit Abs. 2 hat der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde in Ausübung der Eigentümerposition der Gemeinde die Möglichkeit, den Magistrat zu verpflichten, dass dieser darauf hinzuwirken hat, dass die juristischen Personen, die im unmittelbaren Einflussbereich der Bundeshauptstadt Wien liegen, einen Klimacheck für Bauvorhaben vorsehen. Der Gemeinderat kann sich bei seinem Beschluss auf einzelne juristische Personen oder auch auf alle juristischen Personen gemäß Abs. 2 beziehen und dabei weitere Vorgaben für die Durchführung des Klimachecks für Bauvorhaben bei juristischen Personen gemäß Abs. 2 vorsehen. Dabei ist auf Berichtspflichten der Unternehmen insbesondere aufgrund des Unionsrechts Rücksicht zu nehmen. Weiters ist darauf zu achten, dass es durch den Klimacheck zu keinen Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen juristischen Personen kommt.

Der Begriff „Bauvorhaben“ deckt sich mit jenem aus Abs. 1. Mit dem Wort „hinwirken“ wird darauf Bedacht genommen, dass sich die Einflussnahmemöglichkeit ergebend aus der Eigentümerposition je

nach rechtlicher Ausgestaltung der juristischen Personen unterscheidet. Der Magistrat hat dem Beschluss des Gemeinderats nach seinen rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich zur Wirksamkeit zu verhelfen.

Zu § 14:

Der Magistrat der Stadt Wien beschafft Liefer-, Bau- und Dienstleistungen im Wert von rund 1,7 Mrd. Euro im Jahr und beeinflusst durch diese enorme Kaufkraft den Markt wesentlich. Durch die Festlegung und Durchführung eines Programmes für die Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen soll dieser Hebel zur Erreichung der Ziele der §§ 1 bis 3 genutzt werden.

Das Programm soll als Schwerpunkte folgende Aufgabenbereiche umfassen:

- Schaffung von Akzeptanz für klima- und umweltgerechte Beschaffung und kontinuierliche Optimierung der relevanten Informationsflüsse;
- Erarbeitung und laufende Weiterentwicklung von verbindlichen Kriterien und technischen Spezifikationen klima- und umweltgerechter Liefer-, Bau- und Dienstleistungen insbesondere unter den Gesichtspunkten Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft;
- Erstellung von Positionspapieren, Richtlinien und Leitfäden zu Themen im Bereich der klima- und umweltgerechten Beschaffung;
- Durchführung von Studien und Pilotprojekten zur Markteinführung und -diffusion klima- und umweltfreundlicher Produkte sowie Liefer-, Bau- und Dienstleistungen im Sinne von Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft.

Die im Rahmen des Programms erarbeiteten Ergebnisse sollen als Unterstützung bei der vergaberechtskonformen Festlegung der ökologischen Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen dienen.

Zu § 15:

Ziel der Klima-Allianzen ist es, durch Sichtbarmachen, Vernetzung und Wissenstransfer die Wiener Akteur*innen auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 seitens der Stadt Wien bestmöglich zu unterstützen und in die Transformation miteinzubinden. Die Klima-Allianzen sollen dazu beitragen, Synergien zu nutzen, Ressourcen zu bündeln und innovative Lösungen zur Erreichung der Ziele des Klimafahrplans (§ 10) und des Ziels der Klimaneutralität 2040 (§ 2 Abs. 2) zu entwickeln. Durch die Einbindung verschiedener Akteur*innen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft können vielfältige Perspektiven und Kompetenzen in die Entwicklung und Umsetzung von Klimamaßnahmen einfließen. Dabei wird eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit von der Stadt Wien und Wiener Akteur*innen angestrebt. Somit tragen Klima-Allianzen maßgeblich dazu bei, die Ziele des Wiener Klimagesetzes zu erreichen.

Ein ähnliches europäisches Beispiel für eine Klima-Allianz stellt die „Paris Action Climate Charter“ dar. Unternehmen und Organisationen unterstützen den 2018 erstellten Aktionsplan für ein klimaneutrales Paris 2050 und arbeiten mit der Stadt Paris zusammen, um dieses Ziel zu erreichen und CO₂-Emissionen ihrer eigenen Aktivitäten zu reduzieren.

Als weiteres Beispiel lässt sich der „Stockholm Climate Pact“ nennen, eine Kooperation zwischen der Stadt Stockholm sowie Unternehmen vor Ort. Ziel ist es, gemeinsam zu arbeiten und Wissen zu teilen, um bis 2030 klimaneutral zu werden.

Zu § 16:

Zur Umsetzung des Klimafahrplans, mit dem die in den §§ 1 bis 3 genannten Ziele erreicht werden sollen, bedarf es zwingend der Mitwirkung der Wiener Bevölkerung. Der Magistrat fördert diese Mitwirkung, indem er Informationen bereitstellt, Beratungen durchführt und umfangreiche Förderungen zur Verfügung stellt. Diese Tätigkeiten betreffen insbesondere den Ausbau von klimarelevanter Infrastruktur sowie den Ausbau von Energienetzen (beispielsweise den Ausbau der Fernwärme- und Fernkältenetze) und Förderungen für die Sanierung von Gebäuden sowie die Umrüstung auf erneuerbare Energieträger.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Angebote ohne direkte Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen (beispielsweise durch Postwurfsendungen, Verteilaktionen und Werbung) nicht wahrgenommen werden und so eine Mitwirkung der Wiener Bevölkerung ausbleibt. Eine direkte (postalische oder persönliche) Kontaktaufnahme ermöglicht die Mitwirkung der Wiener Bevölkerung, die für die Erreichung der in den §§ 1 bis 3 genannten Ziele notwendig ist. Die direkte Kontaktaufnahme und die damit verknüpfte Verarbeitung der in Abs. 2 genannten Daten stellt dabei das gelindeste Mittel und im Verhältnis zum angestrebten Ziel keinen unverhältnismäßigen Eingriff dar.

Da sich die Informationen und Beratungen auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Immobilien beziehen, sollen Daten von folgenden Personengruppen verarbeitet werden: Eigentümer*innen, deren Bevollmächtigten, sowie den Bestandnehmer*innen von Liegenschaften und Räumlichkeiten in Wien.

Zu Abs. 2.: Die angeführten Daten sind jene, die für eine direkte (postalische oder persönliche) Kontaktaufnahme zwingend erforderlich sind.

Zu Abs. 4: Die Daten der Gruppe der Bevollmächtigten (Hausverwaltungen, Eigentümer*innenvertretungen und ähnliche) kann nicht aus den in Abs. 3 genannten Registern erhoben werden. Diese Daten werden von Dienststellen des Magistrats im Zuge der Abgabeverfahren ermittelt und verarbeitet. Zur direkten Kontaktaufnahme mit den Bevollmächtigten ist es daher erforderlich, die personenbezogenen Daten gemäß Abs. 2 von den für Abgabeverfahren zuständigen Dienststellen anzufordern.

Zu §§ 17 bis 19:

Der vom Gemeinderat am 23. Februar 2022 beschlossene Klimafahrplan ist gemäß § 10 vom Gemeinderat mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattzufinden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur Beteiligung, insbesondere die Bekanntmachung, die Einsichtnahme sowie auch die Möglichkeit zur Stellungnahme sowohl digital als auch in analoger Form möglich ist.

Zu § 20:

Beim Klimafahrplan wird natürlichen Personen mit Wohnsitz in Wien sowie anerkannten Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023, anerkannt und für Wien zugelassen sind, die Möglichkeit eingeräumt einen begründeten Antrag auf Fortschreibung des Klimafahrplans zu stellen, wenn die gemäß § 10 Abs. 1 vorgesehene Frist von fünf Jahren überschritten wurde. Eine inhaltliche Prüfung der Vorgaben des § 10 Abs. 2 ist nicht vorgesehen.

Zu § 21:

Mit Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die Ziele des Klimafahrplans am Beginn der Planung berücksichtigt und bereits laufende Planungen und Realisierungen von Bauvorhaben nicht durch den Klimacheck für Bauvorhaben gemäß § 13 verzögert werden. Der Klimacheck für Bauvorhaben soll daher nur bei jenen Bauvorhaben durchgeführt werden, bei denen die Planung noch nicht begonnen hat. Übliche Zeitpunkte für den Beginn von Planungen von Bauvorhaben sind etwa die Erteilung eines Projekts- oder Planungsauftrags und der Start der Bedarfsplanung.